Veröffentlicht am 15.03.2012



Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Deinster Outdoor GmbH, vertr. d. Herrn Matthias Gerken, Kirchweg 99, 21717 Deinste hat mit dem Antrag vom 14.10.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) für den Neubau einer Sauenanlage mit 747 Sauenplätzen und 2 Eberplätzen sowie 1537 m³ Güllelagerraum eine Genehmigung beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Gnarrenburg, Gravestraße 20 (Gemarkung: Glinstedt, Flur: 5, Flurstück: 222/10 und 11).

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr 7.1, Spalte 2, Buchstabe h) des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.8.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten und der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 05.03.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat